

# **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Marktgebührensatzung)**

## **Aufgrund**

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 5643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001, S. 14)
- des § 26 des Straßen- u. Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37/58)
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I 1999, S. 202), zuletzt geändert durch 9. Euro-Einführungsgesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I 2001, S. 2992/2995)
- des § 9 der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 26.09.2003

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. September 2003 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Gemeinde hierfür besonders bereitgestellten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Durchführung von Wochenmärkten und Volksfesten ist eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer auf den in § 1 genannten Märkten eingenommenen Fläche (Standplatz) bzw. der Veranstalter, dem die Gesamtfläche gem. § 18 Abs. 1 S. 3 u. 4 der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg überlassen worden ist.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haftet er neben dem Benutzer für die Entrichtung der Gebühr.
- (3) Schulden nach Abs. 2 mehrere Personen die Gebühr, so haften sie gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe des beanspruchten bzw. zugewiesenen Standplatzes bzw. der beanspruchten bzw. überlassenen Fläche und die Zeitdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (2) Die Gebühr wird als Tagesgebühr festgesetzt. Bei ambulanten Händlern mit Dauerstand kann auch eine Jahresgebühr festgesetzt werden.
- (3) Als Maßstab für die Standgebühren gilt die Grundfläche des Standes. Die Abmessung der Fläche erfolgt durch die Marktaufsicht. Bei der Berechnung der Gebühr werden angefangene Tage und Quadratmeter voll berechnet.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren für den Stromverbrauch erfolgt nach dem tatsächlichem Verbrauch, sofern nicht eine Pauschalgebühr erhoben wird.
- (5) In Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung gesondert zu erstatten.
- (6) Wird der zugewiesene bzw. zur Nutzung bereitgehaltene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Wochenmarktes bzw. des Volksfestes zu entrichten. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr besteht nicht. Die Marktaufsicht ist umgehend von der Nichtinanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.
- (7) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Tagesgebühr erhoben.
- (8) Wird der zugewiesene Standplatz nach Beendigung des Wochenmarktes oder des Volksfestes nicht innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Überschreitung die volle Gebühr zu entrichten.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.  
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Standplatzes, bei Volksfesten zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt. Darüber hinaus entsteht eine Gebührenschuld bei der Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren/Jahresgebühren erhoben.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch persönliche (in der Regel bei den Tageserlaubnissen) oder durch schriftliche Zahlungsaufforderung (Monats-/Jahreserlaubnisse, Zulassungsbescheid bei Volksfesten).
- (4) Gebühren sind grundsätzlich im voraus durch bargeldlose Zahlung mittels Überweisung auf ein Konto der Gemeindekasse Wentorf zu entrichten. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Marktaufsicht im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestatten.
- (5) Die Gebühr für die Tageserlaubnisse ist bei Zutritt auf die Wochenmarktfläche an die Marktaufsicht in bar gegen Quittung zu zahlen, soweit die entsprechende „Standplatzvergabe“ erst am Markttag erfolgt. Nicht überwiesene Beträge sind an die Marktaufsicht gegen Quittung bar zu zahlen, bevor mit der Benutzung der zugewiesenen Fläche begonnen wird.
- (6) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Gebührenbescheides ein.
- (7) Die Gebühr für Dauererlaubnisse wird zu Beginn des Jahres durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt. Sie wird in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats fällig. Im Einzelfall können durch den Gebührenbescheid abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden. Die monatlichen Raten sind spätestens bis zum jeweils festgesetzten Fälligkeitstermin an die Gemeindekasse Wentorf zu überweisen. Der Tag der Gutschrift gilt als Einzahlungsdatum.  
Tritt im Laufe des Jahres eine Veränderung, z. B. durch eine veränderte Größe des Standplatzes ein, so erfolgt eine Nacherhebung durch einen gesondert erteilten Gebührenbescheid mit entsprechend festgelegtem Fälligkeitstermin. Ergibt sich durch eine evtl. Standplatzverkleinerung eine Gebührenüberzahlung, so erfolgt grundsätzlich eine Verrechnung mit zukünftigen Marktstandsgeldern.
- (8) Wird ein zugewiesener Standplatz wiederholt nicht in Anspruch genommen oder aufgegeben, so wird die Rate für den laufenden Monat sofort fällig.  
Für den noch nicht begonnenen Monat wird eine Gebühr nicht mehr erhoben.  
Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dies spätestens 14 Tage vor Ablauf des Monats der Marktaufsicht schriftlich mitteilen. Entsteht der Marktaufsicht durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenaussfall, so hat der Dauererlaubnisinhaber diesen zu ersetzen.
- (9) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben wird.

#### **§ 6 Härtefälle, Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn aus
  1. sozialen Gesichtspunkten (erhebliche Härte für den Gebührenschuldner) oder
  2. Gründen des öffentlichen Interessesdies als erforderlich angesehen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wentorf hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Parteien, Vereine, Verbände u. ä., die ohne kommerzielle Absicht Marktflächen in Anspruch nehmen, sind gebührenbefreit.
- (3) Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 7 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Adresse des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß § 11 GewO i.V.m. §§ 11 u. 13 Landesda-

tenschutzgesetz (LDSG) aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

- (2) Für die Entscheidung, ob weitere Maßnahmen nach dieser Satzung getroffen werden müssen, ist die Feststellung des Zahlungsstandes gemäß § 11 GewO i. V. m. §§ 11 und 13 LDSG aus der EDV und den schriftlichen Unterlagen der Gemeindekasse Wentorf zulässig.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus der Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

### **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandgeldes kann der Gebührenpflichtige binnen einer Frist von 1 Monat Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Wentorf und gegen einen Widerspruchsbescheid binnen 1 Monats nach Zustellung die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 9 Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 01.04.2002 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 26. September .2003\*

Gruhnke  
Bürgermeister

\*Die Änderungen vom 23.09.2004 zur Anlage der Satzung wurden eingearbeitet.

## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

#### 1. Gebühren für Wochenmärkte

##### 1.1 Tagesgebühr

1.1.1	für alle Marktverkaufsstände einschließlich von Fahrzeugen, die als Verkaufsstand dienen, je qm	0,30 €
	mindestens jedoch	3,00 €
1.1.2	Gebühren für Stromverbrauch	
1.1.2.1	bei einem Verbrauch bis 5 KW/h täglich (ohne Zähler)	1,50 €
1.1.2.2	bei einem Verbrauch von mehr als 5 KW/h täglich (ohne Zähler)	3,00 €

##### 1.2 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr für Dauererlaubnisinhaber berechnet sich auf der Grundlage von 46 Jahreswochen. Nicht in Anspruch genommene Markttage bleiben somit für den Zeitraum von 6 Jahreswochen (12 Marktverkaufstage) ohne Berechnung (sogenannter Jahresurlaub), wenn die Nichtinanspruchnahme des Standplatzes 14 Tage vorher der Marktaufsicht schriftlich angezeigt wird. Sollte von dem sogenannten Jahresurlaub kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden, wird die Nutzung über die genehmigten 46 Jahreswochen hinaus gebührenpflichtig.

1.2.1	für alle Marktverkaufsstände einschließlich von Fahrzeugen, die als Verkaufsstand dienen	
1.2.1.1	bei 1 Markttag wöchentlich, je qm	13,80 €
1.2.1.2	bei 2 Markttagen wöchentlich, je qm	27,60 €
1.2.2	Gebühren für Stromverbrauch	
1.2.2.1	bei einem Verbrauch bis 5 KW/h täglich (ohne Zähler)	
1.2.2.1.1	bei 1 Markttag wöchentlich	69,00 €/Jahr
1.2.2.1.2	bei 2 Markttagen wöchentlich	138,00 €/Jahr
1.2.2.2	bei einem Verbrauch von mehr als 5 KW/h täglich (ohne Zähler)	
1.2.2.2.1	bei 1 Markttag wöchentlich	138,00 €/Jahr
1.2.2.2.2	bei 2 Markttagen wöchentlich	276,00 €/Jahr

#### 2. Gebühren für Spezialmärkte

##### 2.1 Gebühren für Stadt- und Volksfeste

2.1.1	für Geschäfte aller Art je qm/Tag	0,30 €
	mindestens jedoch	5,00 €
2.1.2	Gebühren für Stromverbrauch	
2.1.2.1	je Kilowattstunde (wenn Zähler vorhanden)	0,30 €
2.1.2.2	bei einem Verbrauch bis 5 KW/h täglich (ohne Zähler)	1,50 €/Tag
2.1.2.3	bei einem Verbrauch von mehr als 5 KW/h täglich (ohne Zähler)	3,00 €/Tag
2.1.3	bei Überlassung der Veranstaltungsfläche an einen anderen Veranstalter je Tag	150,00 €
2.1.4	Gebühren für Stromverbrauch bei Überlassung der Veranstaltungsfläche an einen anderen Veranstalter	
	je Kilowattstunde	0,30 €
	mindestens jedoch pro Veranstaltungstag	5,00 €
2.1.5	für das Abstellen von Fahrzeugen und Wagen aller Art (z.B. Wohn- u. Gerätewagen) im Bereich der Marktfläche, je Fahrzeug und Tag	1,00 €